



INNENMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG  
Abteilung III - Landespolizeipräsidium -

Innenministerium Baden-Württemberg, Postfach 277, 7000 Stuttgart 1

An die  
Regierungspräsidien  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

Stuttgart, den 11. August 1982

☎ Durchwahl (0711) 20 72- [REDACTED]

Aktenzeichen: III 6-4101-2/104  
(Bitte bei Antwort angeben)

Betr.: Zustimmung zu verkehrsrechtlichen Anordnungen  
nach § 45 StVO  
Bezug: VwV IM -StVO- zu § 45  
Anl. : 50 Erlaßabdrucke

Bei zahlreichen zustimmungsbedürftigen verkehrsrechtlichen Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden hat sich inzwischen eine weitgehende landeseinheitliche Praxis herausgebildet, so daß in weiteren Fällen der VwV -StVO- zu § 45, Abschnitt III ff, auf eine Zustimmung der Aufsichtsbehörden verzichtet werden kann.

Es handelt sich dabei um folgende Fälle:

Zeichen 290, 292, 380, Zusatzschild hinter Zeichen 306 auf allen Straßen, Zeichen 209 - 214 auf Kraftfahrstraßen sowie Anhebung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch Zeichen 274 auf 120 km/h.

1. Die Abschnitte 2.2.1, 2.2.2, 2.3 und 2.4 der VwV IM -StVO- zu § 45 erhalten hiernach folgende Fassung:

"2.2.1 Auf das Zustimmungserfordernis wird verzichtet

2.2.1.1 zum Anbringen und Entfernen folgender Verkehrszeichen:

...



- auf allen Straßen

der Zeichen 201, 269, 276, 277, 280, 281, 290, 292, 295 als Fahrstreifenbegrenzung, 296, 330, 334, 368, 380 und 460 sowie des Zusatzschildes "abknickende Vorfahrt" hinter Zeichen 306 (Abschnitt III Nr. 1a und 1c),

der Zeichen 293, 306, 307 und 354 sowie des Zusatzschildes "Nebenstrecke" (Abschnitt IV),

des Zeichens 250, auch mit auf bestimmte Verkehrsarten beschränkenden Sinnbildern, wie Zeichen 251 oder 253, sowie der Zeichen 262 und 263 (Abschnitt III Nr. 1b),

- auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen

der Zeichen 209 bis 214 (Abschnitt III Nr. 1e),

- auf Bundesstraßen außer Kraftfahrstraßen

der Zeichen 274 und 278, ausgenommen bei Geschwindigkeitsbeschränkungen unter 50 km/h auf Bundesstraßen (Abschnitt III Nr. 1e);

2.2.1.2 zur Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf bestimmten Straßen innerhalb geschlossener Ortschaften durch Zeichen 274 (VwV-StVO zu § 45 Abs. 8);

2.2.1.3 zur Anhebung der nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c StVO zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch Zeichen 274 auf 120 km/h (§ 45 Abs. 8 StVO).

2.2.2 Statt des Innenministeriums erteilen die Regierungspräsidien die Zustimmung zum Anbringen und Entfernen folgender Verkehrszeichen:

2.2.2.1 auf allen Straßen  
der Zeichen 275, 279, 331 und 336 (Abschnitt III Nr. 1a);

2.2.2.2 auf Kraftfahrstraßen  
der Zeichen 274 und 278 bei Geschwindigkeitsbeschränkungen unter 50 km/h (Abschnitt III Nr. 1e).

- 2.3 Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden zum Schutz vor  
Lärm und Abgasen nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 1b Nr. 5  
StVO bedürfen der Zustimmung der Regierungspräsidien
- 2.4 Nach der vorstehenden Regelung verbleibt es bei der  
Zustimmung des Innenministeriums zum Anbringen und  
Entfernen der Zeichen 274 und 278 auf Autobahnen (Ab-  
schnitt III Nr. 1d)."

2. Die bisherigen Nummern 2.4.1, 2.4.2 und 2.5 entfallen.

Es wird gebeten, die Straßenverkehrsbehörden zu unterrichten.  
Die VwV IM -StVO- wird bei nächster Gelegenheit durch Veröffent-  
lichung im Gemeinsamen Amtsblatt entsprechend geändert werden.  
Mit der Veröffentlichung verliert der vorstehende Erlaß seine  
Gültigkeit.

gez. [REDACTED]  
Beglaubigt  
[REDACTED]  
Angestellte

